

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 25. November 2024

Nr. 29

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Zertifikat „Religion und Politik“ an der Universität Münster vom 18.11.2024	1870
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Geschichte und Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2015 vom 18. November 2024	1901
Ordnung über das Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Münster vom 18. November 2024	1903
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Münster vom 18. November 2024	1908

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2024/29

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Prüfungsordnung für das
Zertifikat „Religion und Politik“
an der Universität Münster
vom 18.11.2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikatsprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Zertifikat**
 - § 4 Zugang zum Zertifikatsstudium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Zertifikatsabschlussprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Zertifikatsstudiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Zertifikatsabschlussprüfung**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich**
 - § 16 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Zertifikatsurkunde**
 - § 19 Transcript of Records**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Zertifikates**
 - § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Zertifikatsprüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifikatsstudium „Religion und Politik“ an der Universität Münster.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Zertifikatsstudium „Religion und Politik“ ist ein ergänzendes Studienangebot, das Studierenden aller Fachrichtungen und Abschlüsse die Möglichkeit bietet, ein tiefgreifendes Verständnis für das Zusammenspiel von Religion, Politik und Gesellschaft zu entwickeln. Durch eine Kombination aus systematischen und praxisorientierten Modulen erwerben die Teilnehmenden nicht nur fundiertes theoretisches Wissen, sondern auch Kompetenzen für die praktische Anwendung. Sie lernen, interdisziplinäre Perspektiven einzunehmen und das Potenzial fachübergreifender Zusammenarbeit zu nutzen.

(2) Durch die Zertifikatsabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis sowie insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Zertifikat**

Nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsstudiums erhalten die Studierenden ein benotetes Zertifikat.

§ 4**Zugang zum Studium**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums „Religion und Politik“ ist die Einschreibung als Studierende/r an der Universität Münster. Das Zertifikatsstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Die Anmeldung zum Zertifikat setzt eine formlose, schriftliche Mitteilung an die Zertifikatskoordinatorin/den Zertifikatskoordinator voraus.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Zertifikatsstudium „Religion und Politik“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Exzellenzcluster „Religion und Politik“ über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Die Zertifikatskoordinatorin/Der Zertifikatskoordinator ist für die Prüfungsorganisation zuständig. Sie/er kann Mitglieder aller am Zertifikat beteiligten Fächer und Institute mit deren Einverständnis mit der Erfüllung von Prüfungsaufgaben betrauen.

(3) Das Zertifikat stellt der Exzellenzcluster „Religion und Politik“, vertreten durch die Sprecherin/den Sprecher, aus.

§ 6

Zulassung zur Zertifikatsabschlussprüfung

Die Zulassung zur Zertifikatsabschlussprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der übrigen Module des Zertifikatsstudiums voraus.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudiums beträgt drei Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums sind 25 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Zertifikatsstudiums entspricht einem Arbeitsaufwand 750 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Zertifikatsstudium „Religion und Politik“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

Modul 1: Systematische Zugänge (7 LP)

Modul 4: Abschlussprüfung (4 LP)

Wahlpflichtmodule

Modul 2.A: Interdisziplinäre Zugänge/Basis (5 LP)

Modul 2.B: Interdisziplinäre Zugänge/Intensiv (9 LP)

Modul 3.A: Praxis und Schlüsselqualifikationen/Basis (5 LP)

Modul 3.B: Praxis und Schlüsselqualifikationen/Intensiv (9 LP)

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden jeweils eines der Module A und B belegen. Daraus ergeben sich die folgenden Wahlkombinationen: 2.A + 3.B oder 2.B + 3.A.

(3) Um das Zertifikatsstudium erfolgreich abzuschließen, müssen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Fächern belegen.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Rahmen des Zertifikatsstudiums werden Lehrveranstaltungen aus den Fächern angeboten, die sich aktiv am Lehrangebot des Zertifikats beteiligen.

(2) Jedes Semester wählt die Zertifikatskordinatorin/der Zertifikatskordinator Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der beteiligten Fächer aus, die in Absprache mit den betreffenden Lehrverantwortlichen für die Studierenden des Zertifikats geöffnet werden. Das Lehrangebot wird den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 10

Strukturierung des Zertifikatsstudiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) Das Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der angegebenen Leistungspunkte.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Sofern in den Modulbeschreibungen eine bestimmte Studienleistung und als Alternative eine äquivalente Art der Studienleistung vorgesehen ist, muss letztere hinsichtlich des Workloads der bestimmten Studienleistung entsprechen. Die äquivalenten Studienleistungen orientieren sich an den Leistungsanforderungen, die in den Prüfungsordnungen jenes Faches festgelegt sind, welches die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen,

mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Der in den Modulbeschreibungen festgelegte Umfang schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf den reinen Textteil, also exklusive Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Anhang.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung bei der Zertifikatskoordinatorin/dem Zertifikatskoordinator voraus. Die Fristen für die An- und Abmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch bei der Zertifikatskoordinatorin/dem Zertifikatskoordinator zurückgenommen werden.

(5) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Die Zertifikatsabschlussprüfung

(1) Die Zertifikatsabschlussprüfung (Pflichtmodul 4) wird nach erfolgreichem Abschluss aller anderer Module abgelegt. Die Abschlussprüfung besteht aus einem Essay sowie einer mündlichen Präsentation.

(2) Im Abschlussessay fassen die Studierenden ihre zentralen Erfahrungen und Erkenntnisse aus den einzelnen Modulen zusammen und reflektieren ihren individuellen Lernerfolg. Der Umfang des Essays beträgt 16.000–20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Bewertung des Essays geht zu 75 % in die Modulnote ein.

(3) In der mündlichen Abschlusspräsentation stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, eine Problemstellung aus dem Themenfeld „Religion und Politik“ selbstständig zu recherchieren, zu erarbeiten und zu präsentieren. Die Präsentation dauert 20 Minuten. Im Anschluss findet eine 15-minütige Frage- und Diskussionsrunde statt, die jedoch nicht in die Bewertung einfließt. Die Bewertung der Präsentation geht zu 25 % in die Modulnote ein. Für das Thema der Abschlusspräsentation steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Prüferin/Prüfer in diesem Modul ist die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator des Zertifikats. Diese Rolle kann die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator an andere Prüfende i. S. d. § 13 Abs. 1 übertragen.

(5) Die Zertifikatskordinatorin/der Zertifikatskordinator bestellt eine weitere Prüferin/weiteren Prüfer.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Als Prüferinnen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer sind grundsätzlich alle berechtigt, die in den beteiligten Fächern als Prüferinnen/Prüfer oder Beisitzerinnen/Beisitzer berechtigt sind.

(2) Die Zertifikatskordinatorin/der Zertifikatskordinator bestellt für die Prüfungsleistungen und das Abschlussessay die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Sie oder er kann die Bestellung auf eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Das Abschlussessay wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines letzten Versuchs abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.

(7) Studierende können an der mündlichen Abschlusspräsentation als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in den Modulen 3.A und 3.B anerkannt werden, vorausgesetzt diese sind den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator.

(8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte jenes Fachbereichs zu beteiligen, an welchem die Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt wird. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung

(1) Die Zertifikatsprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module einschließlich der Abschlussprüfung mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 25 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (Module 2.A, 2.B, 3.A und 3.B) haben die Studierenden insgesamt drei Versuche, die Prüfungsleistung eines Moduls zu bestehen. Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls erfolgt die verbindliche Wahl dieses Moduls. Es kann ein Wechsel erfolgen, der Wechsel des Schwerpunkts muss zuvor bei der Zertifikatskoordinatorin/dem Zertifikatskoordinator beantragt werden. Bereits erfolgte Fehlversuche verlieren mit dem Wechsel ihre Validität.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Zertifikatsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und der Zertifikatskordinatorin/dem Zertifikatskordinator spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Leistungsnachweis bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module einschließlich der Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Zertifikatsurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er eine Urkunde, in der das erfolgreiche Absolvieren des Zertifikatsstudiums beurkundet wird. In der Urkunde ist die Gesamtnote des Zertifikats aufgenommen.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(4) Die Urkunde wird von der Sprecherin/dem Sprecher des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ unterzeichnet und mit dem Siegel des Exzellenzclusters versehen.

§ 19

Transcript of Records

Mit der Urkunde über den Abschluss des Zertifikatsstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Transcript of Records ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, also die belegten Module einschließlich der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Praktika sowie deren Bewertungen informiert.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Zertifikatskoordinatorin/dem Zertifikatskoordinator zu stellen. Die Koordinatorin/der Koordinator bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Zertifikatskoordinatorin/dem Zertifikatskoordinator unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Koordinatorin/der Koordinator ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) Die Zertifikatskoordinatorin/Der Zertifikatskoordinator kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäum-

nisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator die/den Studierenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Zertifikatskoordinatorin/dem Zertifikatskoordinator unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums und damit für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Zertifikatszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Abschlussprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Zertifikates

Die Aberkennung des Zertifikates kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass es durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Zertifikatskoordinatorin/der Zertifikatskoordinator.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 das Zertifikatsstudium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 02 (Katholische Theologie) der Universität Münster vom 15.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Zertifikat	Religion und Politik
Modul	Systematische Zugänge
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls	
<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen systematischen Zugang zum Themenfeld ‚Religion und Politik‘ zu vermitteln. Dabei sollen verschiedene theoretische Ansätze vermittelt und diskutiert werden, um ein grundlegendes Verständnis für die Komplexität des Themenfelds zu entwickeln. Die Studierenden sollen lernen, unterschiedliche Perspektiven auf das Themenfeld kritisch zu reflektieren. Insgesamt zielt das Modul darauf ab, den Studierenden ein fundiertes konzeptuelles Rüstzeug an die Hand zu geben, mit dem sie Fragestellungen im Themenfeld ‚Religion und Politik‘ differenziert bearbeiten können.</p>	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul erhalten die Studierenden einen systematischen Zugang zum Themenfeld ‚Religion und Politik‘. Dabei werden grundlegende theoretische Ansätze und Konzepte behandelt, die für das Verständnis des komplexen Zusammenspiels von Religion, Politik und Gesellschaft relevant sind. Die Studierenden setzen sich mit Theorien auseinander, mit denen sich das Verhältnis von Religion und Politik untersuchen lässt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben ihr Grundlagenwissen zu theoretischen Ansätzen und Konzepten aus dem Themenfeld ‚Religion und Politik‘ vertieft. Sie können verschiedene systematische Zugänge unterscheiden, kritisch reflektieren und haben gelernt, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und so die Thematik in ihrer Vielschichtigkeit zu erfassen. Darüber hinaus haben die Studierenden Kompetenzen erworben, um eigene Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten. Sie sind fähig, einschlägige Forschungsliteratur kritisch zu lesen, zu diskutieren und für ihre eigene Arbeit fruchtbar zu machen. Insgesamt haben die Studierenden ein fundiertes theoretisches Rüstzeug erworben, mit dem sie in der Lage sind, sich differenziert mit Fragen des Verhältnisses von Religion und Politik auseinanderzusetzen.</p>	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar 1	P	30/2 SWS	120
2		Seminar/Vorlesung/Übung 2	P	30/2 SWS	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Es besteht eine freie Auswahl aus den für dieses Modul gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der am Zertifikat beteiligten Fächer.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Zertifikatsnote		7/25			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung		20 Minuten	1	
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung		20 Minuten	2	
Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der gewählten Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r	Die Koordinatorin/Der Koordinator des Zertifikatstudiums	
Anbietende Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	01, 02, 06, 08, 09, ZIT, CRS	

7	Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Systematic Approaches	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Seminar 1 Seminar/Lecture/Exercise 2	

8	Sonstiges	
	-	

Zertifikat	Religion und Politik
Modul	Interdisziplinäre Zugänge/Basis
Modulnummer	2.A

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls		

Ziel des Moduls ist es, die Studierenden die in Modul 1 erarbeitete systematisch-analytische Perspektive anhand konkreter Fallbeispiele aus dem Themenfeld ‚Religion und Politik‘ erproben zu lassen. Durch das interdisziplinäre Lehrangebot sollen die Studierenden nicht allein angeregt werden, unterschiedliche Forschungsperspektiven einzunehmen, sondern auch lernen, die Entstehungsbedingungen und kulturellen Kontexte gesellschaftlicher Problemstellungen analytisch zu erfassen.
Lehrinhalte
Aus einer historischen und/oder gegenwartsbezogenen Perspektive setzen sich die Studierenden intensiv mit den Dynamiken des Zusammenspiels von Religion, Politik und Gesellschaft auseinander. Dabei stehen ihnen Lehrveranstaltungen aus allen beteiligten Fächern zur Verfügung, sodass die Studierenden interessengeleitet einen Schwerpunkt (etwa: religiöser Fundamentalismus, Pluralisierungsprozesse, Säkularisierung, Konfliktdynamiken) legen können.
Lernergebnisse
Die Studierenden haben sich mit zentralen Fragestellungen des Verhältnisses von Religion und Politik vertraut gemacht. Sie haben ihr Fachwissen in Bezug auf ein konkretes Themenfeld vertieft und sind in der Lage, sich neuen Themen aus einer analytischen Perspektive zu nähern. Sie haben ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass die Untersuchung des Spannungsfeldes ‚Religion und Politik‘ eine interdisziplinäre Aufgabe ist. Sie sind in der Lage, verschiedene disziplinäre Zugänge zu unterscheiden und sind imstande, einschlägige Forschungsbeiträge nachzuvollziehen, in aktuellen Debatten zu verorten und kritisch zu ihnen Stellung zu beziehen.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar 1	P	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Es besteht eine freie Auswahl aus den für dieses Modul gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der am Zertifikat beteiligten Fächer.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Zertifikatsnote		5/25			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.		
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung	20 Minuten	1		
Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der gewählten Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	Abschluss des Moduls 1.
Vergabe von Leistungspunk- ten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte*r	Die Koordinatorin/Der Koordinator des Zertifikatstudiums
Anbietende Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	01, 02, 06, 08, 09, ZIT, CRS

7	Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Interdisciplinary Approaches/Basics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Seminar 1	

8	Sonstiges	
	Wird Modul 2.A gewählt, muss Modul 3.B gewählt werden.	

Zertifikat	Religion und Politik
Modul	Interdisziplinäre Zugänge /Intensiv
Modulnummer	2.B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2-3	
Leistungspunkte (LP)	9	
Workload (h) insgesamt	270	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls	
<p>Ziel des Moduls ist es, dass die Studierenden im Anschluss an die in Modul 1 vermittelten theoretischen Ansätze verschiedene Themenfelder und Fallbeispiele des komplexen Spannungsfeldes von Religion und Politik vertieft kennenlernen. Durch das interdisziplinäre Lehrangebot sollen die Studierenden nicht allein angeregt werden, unterschiedliche Forschungsperspektiven einzunehmen, sondern auch lernen, die Merkmale einzelner Fallbeispiele in ihren spezifischen kulturellen und historischen Kontexten zu analysieren.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Aus einer historischen und/oder gegenwartsbezogenen Perspektive setzen sich die Studierenden intensiv mit den Dynamiken des Zusammenspiels von Religion, Politik und Gesellschaft auseinander. Dabei stehen ihnen Lehrveranstaltungen aus allen beteiligten Fächern zur Verfügung, sodass die Studierenden interessengeleitet Schwerpunkte auf Themen, wie etwa religiösen Fundamentalismus, Pluralisierungsprozesse, Säkularisierung oder Konfliktodynamiken legen können.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden haben sich mit zentralen Fragestellungen des Verhältnisses von Religion und Politik vertraut gemacht. Neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen (dem Wissen über themenfeldbezogene Fragestellungen) sind sie in der Lage, sich neuen Themen aus einer analytischen Perspektive zu nähern. Dabei haben sie ihre Urteilsfähigkeit hinsichtlich der Spezifik einschlägiger Forschungsfelder geschärft und ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass die Untersuchung des Spannungsfeldes ‚Religion und Politik‘ eine interdisziplinäre Aufgabe ist. Sie sind in der Lage, verschiedene disziplinäre Zugänge zu unterscheiden und sind imstande, einschlägige Forschungsbeiträge nachzuvollziehen, in aktuellen Debatten zu verorten und kritisch zu ihnen Stellung zu beziehen. Insgesamt befähigt das Modul die Studierenden zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und (religions)kulturellen Fragen und damit zusammenhängenden ethischen Problemstellungen.</p>	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar 1	P	30/2 SWS	120
2		Seminar/Vorlesung/Übung 2	P	30/2 SWS	30
3		Seminar/Vorlesung/Übung 3	P	30/2 SWS	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Es besteht eine freie Auswahl aus den für dieses Modul gekennzeichneten Lehrveranstaltungen der am Zertifikat beteiligten Fächer.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Zertifikatsnote		9/25			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.		
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung	20 Minuten	1		
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung	20 Minuten	2		
3	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung	20 Minuten	3		
Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der gewählten Lehrveranstaltung in geeig- neter Weise bekannt gegeben.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	Abschluss des Moduls 1.
Vergabe von Leistungspun- kten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewie- sen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse er- worben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r	Die Koordinatorin/Der Koordinator des Zertifikatstudiums	
Anbietende Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	01, 02, 06, 08, 09, ZIT, CRS	

7	Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Interdisciplinary Approaches/Intensive	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Seminar 1 Seminar/Lecture/Exercise 2 Seminar/Lecture/Exercise 3	

8	Sonstiges	
	Wird Modul 2.B gewählt, muss Modul 3.A gewählt werden.	

Zertifikat	Religion und Politik
Modul	Praxis und Schlüsselqualifikationen/Basis
Modulnummer	3.A

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
----------	---------------	--

Zielsetzung des Moduls
<p>Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse bzgl. des Themenfelds ‚Religion und Politik‘ praxisorientiert zu reflektieren und in der Praxis anzuwenden. Hierfür haben Studierende die Wahl zwischen (a) einem kurzen Berufspraktikum oder (b) der Teilnahme an einem praxisbezogenen Seminar, welches darauf abzielt, relevante Qualifikationen, wie beispielsweise Konfliktmanagement, Mediation oder interkulturelle Kommunikation zu stärken. Beide Optionen bieten die Möglichkeit, das Modul mit einem Auslandsaufenthalt zu verbinden.</p>
Lehrinhalte
<p>Die Studierenden sind für die eigenständige Organisation und Durchführung des Moduls verantwortlich. Bei der Wahl eines Berufspraktikums (a) sammeln sie praktische Erfahrungen in Einrichtungen, die sich mit dem Themenfeld ‚Religion und Politik‘ befassen. Dazu gehören unter anderem Nichtregierungsorganisationen, diplomatische Vertretungen, religiöse Institutionen oder Forschungseinrichtungen. Durch die Mitarbeit in diesen Organisationen erhalten die Studierenden wertvolle Einblicke in die berufliche Praxis und können ihr theoretisches Wissen in einem realen Arbeitsumfeld anwenden und erweitern. Entscheiden sich die Studierenden für die Teilnahme an einem praxisbezogenen Seminar (b), setzen sie sich mit praxisrelevanten Ansätzen und Methoden der Konfliktbearbeitung, etwa Mediation, Verhandlungsführung oder Konfliktmanagement auseinander. Die Wahl des Praktikumsortes oder des Seminars erfolgt in Absprache mit dem:der Koordinator:in des Zertifikats. Das Modul wird mit einem benoteten Bericht abgeschlossen, der die praktischen Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse systematisch reflektiert.</p>
Lernergebnisse
<p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse über das Themenfeld ‚Religion und Politik‘ erweitert und vertieft. Sie haben ein grundlegendes Verständnis für die Komplexität des Themenfelds entwickelt und sind befähigt, selbstständig Informationen zu recherchieren, zu bewerten und anzuwenden, um komplexe Problemstellungen im Spannungsfeld von Religion und Politik zu bearbeiten. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre sozialen und interkulturellen Kompetenzen weiterentwickelt sowie religions- und kultursensible Zugänge eingeübt. Haben sich die Studierenden für ein Berufspraktikum (a) entschieden, haben sie durch die praktische Anwendung ihres Wissens ihre Transferkompetenz gestärkt und erprobt, theoretische Erkenntnisse in die Praxis zu übersetzen. Sie haben erste Einblicke in die berufliche Praxis erhalten und konnten ihr Wissen in einem realen Arbeitsumfeld anwenden und erweitern. Zudem haben sie ihre Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Teamarbeit und konstruktive Konfliktlösung gestärkt. Die Studierenden haben ein klareres Bild von möglichen Berufsfeldern gewonnen und können ihre eigenen Ziele und Perspektiven reflektieren. Außerdem haben sie ihre Fähigkeiten im Zeitmanagement und in der Organisationskompetenz vertieft. Haben die Studierenden ein praxisbezogenes Seminar (b) gewählt, so haben sie durch die Auseinandersetzung mit praxisrelevanten Ansätzen und Methoden der Konfliktbearbeitung, wie Mediation, Verhandlungsführung oder Konfliktmanagement, Strategien zur konstruktiven Bearbeitung von Problemstellungen im Themenfeld ‚Religion und Politik‘ kennengelernt. Sie haben ein erstes Verständnis für die Anwendung dieser Methoden entwickelt und können diese in verschiedenen Kontexten einsetzen. Die Studierenden haben ihre Fähigkeiten in der Analyse und Bewertung von Konfliktsituationen geschärft und können effektive Lösungsansätze entwickeln.</p>

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum (3 Wochen)	WP		150
2	Seminar	Konfliktmanagement	WP	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden absolvieren entweder ein Praktikum oder ein Seminar zu Konfliktmanagement.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100 %
2	MAP	Hausarbeit	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	2	100 %
		Mündliche Prüfung	20 min		
		oder			
		Klausur	90 min		
Gewichtung der Modulnote für die Zertifikatsnote		5/25			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung		20 Minuten	2	
Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der gewählten Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.					

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss des Moduls 1.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r	Die Koordinatorin/Der Koordinator des Zertifikatstudiums	
Anbietende Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	01, 02, 06, 08, 09, ZIT, CRS	

7	Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Practical and Key Qualifications/Basics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Internship (3 weeks) Seminar: Conflict Management	

8	Sonstiges	
	Wird Modul 3.A gewählt, muss Modul 2.B gewählt werden.	

Zertifikat	Religion und Politik
Modul	Praxis und Schlüsselqualifikationen/Intensiv
Modulnummer	3.B

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2–3	
Leistungspunkte (LP)	9	
Workload (h) insgesamt	270	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls	
<p>Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse bzgl. des Themenfelds ‚Religion und Politik‘ weiter zu vertiefen und in der Praxis anzuwenden. Hierfür haben Studierende die Wahl zwischen (a) einem längeren Berufspraktikum, (b) der Teilnahme an zwei praxisbezogenen Seminaren oder (c) einer Kombination aus einem kurzen Praktikum mit einem praxisbezogenen Seminar. Die praxisbezogenen Seminare zielen darauf ab, relevante Qualifikationen, wie beispielsweise Konfliktmanagement, Mediation oder interkulturelle Kommunikation zu stärken. Alle Optionen bieten die Möglichkeit, das Modul mit einem Auslandsaufenthalt zu verbinden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden sind für die eigenständige Organisation und Durchführung des Moduls verantwortlich. Bei der Wahl eines Berufspraktikums (a) sammeln sie praktische Erfahrungen in Einrichtungen, die sich mit dem Themenfeld ‚Religion und Politik‘ befassen. Dazu gehören unter anderem Nichtregierungsorganisationen, diplomatische Vertretungen, religiöse Institutionen oder Forschungseinrichtungen. Durch die Mitarbeit in diesen Organisationen erhalten die Studierenden wertvolle Einblicke in die berufliche Praxis und können ihr theoretisches Wissen in einem realen Arbeitsumfeld anwenden und erweitern. Entscheiden sich die Studierenden für die Teilnahme an praxisbezogenen Seminaren (b), setzen sie sich mit praxisrelevanten Ansätzen und Methoden der Konfliktbearbeitung, etwa Mediation, Verhandlungsführung oder Konfliktmanagement auseinander. Alternativ können Studierende durch eine Kombination aus einem Kurzpraktikum und einem praxisbezogenen Seminar (c) sowohl praktische Erfahrungen in einem komprimierten Zeitrahmen sammeln als auch ihre theoretischen sowie praktischen Kenntnisse durch die Analyse und Reflexion dieser Erfahrungen im Seminar vertiefen. Die Wahl des Praktikumsortes oder des Seminars erfolgt in Absprache mit dem:der Koordinator:in des Zertifikats. Das Modul wird mit einem benoteten Bericht abgeschlossen, der die praktischen Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse systematisch reflektiert.</p>	

Lernergebnisse

Die Studierenden haben ihre Kenntnisse über das Themenfeld ‚Religion und Politik‘ erweitert und vertieft. Sie haben ein vertieftes Verständnis für die Komplexität des Themenfelds entwickelt und sind befähigt, selbstständig Informationen zu recherchieren, zu bewerten und anzuwenden, um komplexe Problemstellungen im Spannungsfeld von Religion und Politik effektiv zu bearbeiten. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre sozialen und interkulturellen Kompetenzen intensiv weiterentwickelt sowie religions- und kultursensible Zugänge eingeübt. Haben sich die Studierenden für ein Berufspraktikum (a/c) entschieden, haben sie durch die praktische Anwendung ihres Wissens ihre Transferkompetenz gestärkt und gelernt, theoretische Erkenntnisse in die Praxis zu übersetzen. Sie haben wertvolle Einblicke in die berufliche Praxis erhalten und konnten ihr Wissen in einem realen Arbeitsumfeld anwenden und erweitern. Zudem haben sie ihre Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Teamarbeit und konstruktive Konfliktlösung gestärkt. Die Studierenden haben ein deutlich klareres Bild von möglichen Berufsfeldern gewonnen und können ihre eigenen Ziele und Perspektiven reflektieren. Außerdem haben sie ihre Fähigkeiten im Zeitmanagement und in der Organisationskompetenz vertieft. Haben die Studierenden ein praxisbezogenes Seminar (b/c) gewählt, so haben sie durch die Auseinandersetzung mit praxisrelevanten Ansätzen und Methoden der Konfliktbearbeitung, wie Mediation, Verhandlungsführung oder Konfliktmanagement, Strategien zur konstruktiven Bearbeitung von Problemstellungen im Themenfeld ‚Religion und Politik‘ erlernt. Sie haben ein tieferes Verständnis für die Anwendung dieser Methoden entwickelt und können diese in verschiedenen Kontexten einsetzen. Die Studierenden haben ihre Fähigkeiten in der Analyse und Bewertung von Konfliktsituationen signifikant geschärft und können effektive Lösungsansätze entwickeln.

3		Aufbau			
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum 5–6 Wochen	WP		270
2	Praktikum	Praktikum 3 Wochen	WP		150
3	Seminar	Konfliktmanagement 1	WP	30/2 SWS	90
4	Seminar	Konfliktmanagement 2	WP	30/2 SWS	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden belegen entweder Nr. 1 oder Nr. 2 + Nr. 3 oder Nr. 3 + Nr. 4. Die Seminare Nr. 3 und 4 können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Universität Münster gewählt werden.			

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	100 %
2	MAP	Praktikumsbericht	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	2	100 %
3	MAP	Hausarbeit	29.000–37.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	4	100 %
		oder			
		Mündliche Prüfung	20 min		
		oder			
		Klausur	90 min		
Gewichtung der Modulnote für die Zertifikatsnote		9/25			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung		20 Minuten	3	
2	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Vorgaben für die jeweilige Lehrveranstaltung		20 Minuten	4	
Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der gewählten Lehrveranstaltung in geeig- neter Weise bekannt gegeben.					

5		Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen		Abschluss des Moduls 1.
Vergabe von Leistungspunk- ten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewie- sen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse er- worben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit		Keine

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r	Die Koordinatorin/Der Koordinator des Zertifikatstudiums	
Anbietende Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	01, 02, 06, 08, 09, ZIT, CRS	

7	Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Practical and Key Qualifications/Intensive	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Internship (5–6 weeks) Internship (3 weeks) Seminar: Conflict Management 1 Seminar: Conflict Management 2	

8	Sonstiges	
	Wird Modul 3.B gewählt, muss Modul 2.A gewählt werden.	

Zertifikat	Religion und Politik
Modul	Abschlussprüfung
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	4	
Workload (h) insgesamt	120	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
----------	---------------	--

Zielsetzung des Moduls
Nach dem Absolvieren aller weiteren Module fassen die Studierenden die zentralen Erkenntnisse aus den im Rahmen des Zertifikats besuchten Lehrveranstaltungen sowie ihrer Erfahrungen aus den Praxismodulen in einem Essay zusammen, um ihre individuellen Lernergebnisse zu sichern und zu reflektieren. Ziel der Abschlussprüfung ist es, das Bewusstsein für den eigenen Lernprozess sowie die erworbenen Kompetenzen, etwa interkulturelle, soziale und kommunikative Fähigkeiten oder Zeitmanagement und multiperspektivischen Denken zu fördern. Während die übrigen für das Zertifikat zu erbringenden Prüfungsleistungen den Lernerfolg der einzelnen Module sichern, wird im Rahmen der Abschlussprüfung der Kompetenzerwerb aller Module zusammengeführt. Dadurch sollen die Studierenden lernen, theoretisches und praktisches Wissen miteinander zu verbinden. Neben dem Essay zeigen die Studierenden im Rahmen einer Präsentation, dass sie eigene einschlägige Fragestellungen entwickeln und systematisch aufbereiten können.
Lehrinhalte
Im Abschlussessay fassen die Studierenden ihre Erfahrungen und zentralen Erkenntnisse der einzelnen Module zusammen und reflektieren ihren individuellen Lernerfolg. Im Rahmen der mündlichen Abschlusspräsentation stellen sie ihre Fähigkeit unter Beweis, eine Problemstellung aus dem Themenfeld ‚Religion und Politik‘ (z. B. ein aktueller Konflikt oder eine Theorie) selbstständig recherchieren, erarbeiten und präsentieren zu können.
Lernergebnisse
Die Studierenden haben ihre Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Lernen zu vertieft und gelernt, ihre Lernerfolge in strukturierter Form zu sichern. Durch die Reflexion und Zusammenschau der Lernergebnisse der forschungs- sowie praxisbezogenen Module haben sie ihr Abstraktionsvermögen erweitert und ein Bewusstsein für den individuellen Erwerb (berufsfeldbezogener) Schlüsselkompetenzen entwickelt. Sie sind imstande, theoretische Kenntnisse auf praktische Problemstellungen anzuwenden und Lösungen zu entwickeln. Im Rahmen der Abschlusspräsentation haben sie ihre Transferkompetenz gestärkt.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1		Abschlussprüfung	P	-	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		--			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Essay	16.000–20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	1	75 %
2	MTP	Präsentation	20 min + 15 min Diskussion	1	25 %
Gewichtung der Modulnote für die Zertifikatsnote		4/25			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.		
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	Abschluss der Module 1–3.
Vergabe von Leistungspunk- ten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte*r	Die Koordinatorin/Der Koordinator des Zertifikatstudiums
Anbietende Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	01, 02, 06, 08, 09, ZIT, CRS

7	Mobilität/Anerkennung	
Modultitel englisch	Final Exam	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Final Exam	
8	Sonstiges	
	-	

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs Geschichte und Philosophie der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster vom 24. Juli 2015 vom 18. November 2024**

Aufgrund der §§ 26 Abs. 3 S. 2, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Fachbereich Geschichte und Philosophie der Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung des Fachbereichs Geschichte und Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2015“ (AB Uni 17/2015, S. 1369 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen, die die Dekanin/ den Dekan vertreten. Eine Prodekanin/Ein Prodekan nimmt insbesondere die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan). Das Dekanat bestimmt die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die einzelnen Aufgabenbereiche. Das gilt insbesondere für die Bereiche Forschung, Internationalisierung, Transfer sowie Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und den Bereich Studienorganisation sowie die Finanz- und Personalverwaltung.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte und Philosophie der Universität Münster vom 31.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung über das Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.)
Psychologie der Universität Münster
vom 18. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), und der §§ 5 Abs. 6, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256), hat die Universität Münster die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Das Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen in dem Studiengang B. Sc. Psychologie der Universität Münster richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) mit den nachstehenden Maßgaben.

§ 2

Beurteilungskriterien

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.12.2023 (AB Uni 2023/40) werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

1. Grad der Qualifikation, das heißt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 30 Notenpunkte gemäß Anlage 1) und
2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests („Studieneignungstest Bachelor Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, kurz BaPsy-DGPs“) für den Bachelorstudiengang Psychologie (maximal 30 Testpunkte gemäß Anlage 2). Die Bescheinigung über die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein; danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

§ 3

Vergabe der Studienplätze

Nach Abzug der Vorabquoten (gem. § 8 HZG NRW) werden die Hauptquoten gem. § 9 HZG NRW wie folgt geregelt:

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 HZG NRW werden im Rahmen der sogenannten Abitur-Besten-Quote 20% der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

2. Die verbleibenden 80% der Studienplätze werden nach § 9 Abs. 2 HZG NRW im Rahmen des sogenannten „Auswahlverfahrens der Hochschulen“ wie folgt vergeben:
 - a) 20 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 2 Nr. 2 vergeben.
 - b) 65% der Studienplätze werden nach einer Kombination aus dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 2 Nr. 2 vergeben, wobei der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Verhältnis von 60 zu 40 der prozentual höhere Stellenwert zukommt.
 - c) 11,9% der Studienplätze werden nach einer Kombination aus dem Grad der Qualifikation und der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben. Dabei verringert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit jedem Wartesemester um 0,1 Notenpunkte, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht auf die Wartezeit angerechnet werden.
 - d) 3,1% an beruflich Qualifizierte nach § 27 Abs. 5 Vergabeverordnung NRW.

§ 4

Auswahlentscheidung und Zulassung

- (1) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quoten gemäß § 3 erfolgt in der vorgegebenen numerischen bzw. alphabetischen Reihenfolge.
- (2) Die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe a) erfolgt aufgrund einer Rangliste bezogen auf das Ergebnis im fachspezifischen Studieneignungstest.
- (3) Die Auswahlentscheidung in der Quote gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe b) erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist die Gesamtpunktzahl, die sich aus den in § 2 Abs. 2 genannten Kriterien wie folgt berechnet:

$$\text{Notenpunkte gemäß Anlage 1} * 0,6 + \text{Testpunkte gemäß Anlage 2} * 0,4 = \text{Gesamtpunktzahl}$$
 Bei der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Nachkommastelle ohne Rundung berücksichtigt. Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber nicht an dem fachspezifischen Studiengangstest teilgenommen, wird dies mit 0 Testpunkten bewertet.
- (4) Besteht in der Abitur-Besten-Quote oder in den Quoten des Auswahlverfahrens der Hochschule zwischen mehreren Studienbewerber*innen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 14 Vergabeverordnung NRW gilt entsprechend.
- (5) Unterlagen, die in der Abitur-Besten-Quote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 24 Absatz 1 Vergabeverordnung NRW im Infoportal der Bewerbung der Universität Münster hochzuladen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Psychologie und Sportwissenschaft Universität Münster vom 30.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage 1: Notenpunkte

(1) Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation. Die Bewertung der schulischen Leistung erfolgt dabei wie folgt:

Durchschnitts- note der HZB	Notenpunkte
≤1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

(2) Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umgerechnet.

Anlage 2: Testpunkte

(1) Die Einzelheiten zur Durchführung des freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests Psychologie (BaPsy-DGPs) werden in der „Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs“ der TransMIT GmbH und des TransMIT-Zentrums für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs) vom 27. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Weitere Informationen sind abrufbar auf der Internetseite:

<https://www.studieneignungstest-psychologie.de/>

(2) Das Testergebnis des BaPsy-DGPs wird als ein Standardwert (Z) mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10 sowie Prozentrang ausgegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Standardwert (Z) bei der Bewerbung angeben. Der Standardwert (Z) wird wie folgt in Testpunkte umgerechnet:

1. Ein Standardwert (Z) ≤ 70 entspricht 0 Testpunkten.
2. Ein Standardwert (Z) ≥ 130 entspricht 30 Testpunkten.
3. Bei einem Standardwert (Z) > 70 und < 130 werden die Testpunkte nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Testpunkte} = 15 + \left(\frac{(Z) - 100}{10} \right) * 5$$

Das Ergebnis der Berechnung wird nicht gerundet, sondern geht bis auf die erste Nachkommastelle in die weitere Berechnung der Gesamtpunkte ein.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Universität Münster
vom 18. November 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens**
- § 7 Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie an der Universität Münster. ²Sie regelt zudem die Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten bei begrenzter Teilnehmerzahl an die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Psychologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) eine Auswahlkommission aus Mitgliedern des Fachbereichs
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einer bzw. einem Studierenden aus dem Masterstudiengang Psychologie.
- (3) Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine/ein Stellvertretende/Stellvertreter bestellt.

- (4) Die Auswahlkommission wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden/Vorsitzendes aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ²Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (7) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Über die Prüfungen und Beratungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
1. mind. 120 Leistungspunkte (LP) in Psychologie
 2. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik (mindestens 14 LP)
 3. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik (mindestens 8 LP)
 4. jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in vier der folgenden Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie und Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie; mindestens 6 LP je Grundlagenfach); in den genannten Grundlagenfächern müssen insgesamt mindestens 30 LP nachgewiesen werden,
 5. Prüfungsleistungen in zwei unterschiedlichen Anwendungsfächern gemäß Studienführer der DGPs (<https://www.dgps.de/psychologie-studieren/faecher-im-psychologiestudium>; mindestens 8 LP je Anwendungsfach).

³Die nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Ab-

schlussnote gefunden haben. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind und welches nicht älter als drei Monate ist. Diesem sollte die vorläufige Bachelornote zu entnehmen sein. Sofern insgesamt weniger als 140 LP nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records).
 5. Eine Erklärung darüber, welche/r Schwerpunkte im M. Sc. angestrebt wird/werden. Es können bis zu drei Schwerpunkte unter Angabe einer Präferenzreihung genannt werden.
 6. Werden weniger als drei Schwerpunkte präferiert, so ist eine Erklärung darüber notwendig, dass ein Studienplatz mit einem nicht präferierten Schwerpunkt nicht angenommen wird.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, die für die Vergabe von Studienplätzen in den Schwerpunkten relevant sind.

8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen, (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht hat. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote im Studiengang nach § 3 Abs. 1 vorgenommen.
- (2) Abschlussnoten ausländischer Bewerber/innen werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (3) ¹Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 gebildet. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) ¹2 % der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung vergeben. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. ³Wurden im Verfahren nach Absatz 1 bis 3 weniger als 2 % der Studienplätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt, so werden bis zum Erreichen dieser Quote weitere zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber zugelassen. ⁴Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 6

Abschluss des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang Psychologie an der Universität Münster zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid. ²Dieser enthält neben der Zuweisung eines Studienplatzes auch die Zuteilung eines Schwerpunkts gemäß § 7. ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz

annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten (Nachrückrunde) zugewiesen. ³Ver-säumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so er-teilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Es können mehrere Nachrückrunden im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt werden. ²Ab der zweiten Nachrückrunde werden die Bewerberinnen/Bewerber elektronisch unter Nen-nung einer angemessenen Frist aufgefordert zu erklären, ob sie ihre Bewerbung weiterhin aufrechterhalten. ³Die verbleibenden Studienplätze werden unter den Bewerberinnen/Be-werbern, die diese Erklärung rechtzeitig abgeben, per Los vergeben.
- (5) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid ge-mäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten

- (1) ¹Aufgrund der begrenzten Lehrkapazitäten innerhalb der Schwerpunkte des Masterstudi-engangs Psychologie werden die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber von der Aus-wahlkommission den einzelnen Schwerpunkten zugeteilt. ²Die Präferenzen für max. drei Schwerpunkte sind von der/dem Bewerberin/Bewerber mit der Bewerbung für diesen Mas-terstudiengang anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) ¹Die von der/dem Bewerberin/Bewerber angegeben Präferenzen werden berücksichtigt, solange die Kapazitäten der einzelnen Schwerpunkte dies zulassen und sofern die Bewer-berin/der Bewerber für den/die angestrebten Schwerpunkt(e) folgende Leistungen nach-weisen kann:
1. Schwerpunkt „Lernen, Entwicklung, Beratung“: Entwicklungspsychologie (mindestens 6 LP) sowie Pädagogische Psychologie (mindestens 6 LP)
 2. Schwerpunkt „Personal- und Wirtschaftspsychologie“: Arbeits- und Organisations-psychologie (mindestens 8 LP)
 3. Schwerpunkt „Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken“: Differentielle Psycho-logie und Persönlichkeitspsychologie (mindestens 6 LP), Sozialpsychologie (min-destens 6 LP), Entwicklungspsychologie (mindestens 6 LP)

²Die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) bedarf es ggf. einer zusätzlichen Bescheinigung darüber, dass die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 geforderten Leistungen mindestens angemeldet sind. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die denselben Schwerpunkt anstreben, die für diesen Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Zuteilung auf Basis eines Losentscheides. ⁵Kann eine Bewerberin/ein Bewerber nicht dem gewünschten Schwerpunkt/den gewünschten Schwerpunkten zugewiesen werden, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen.

- (3) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt nach der Zulassung ist im Rahmen der Lehrkapazität möglich.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. ²Hierüber ist das Studierendensekretariat zu informieren. ³Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids zulässig.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster mit Wirkung vom 01.12.2024 in Kraft. Sie findet erstmals im Zulassungsjahr 2025 Anwendung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.01.2023“ (AB Uni 2023/2, S. 147 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 30.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s